



Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld
Petzoltstr. 21
97828 Marktheidenfeld

Per E-Mail an:
bauamt@vgem-marktheidenfeld.de
info@ib-arz.de

Ihre Zeichen,
Ihre Nachricht vom
18.08.2023

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
24-8314.1305-21-1-9 (FP)
24-8314.1305-21-3-2 (BP)
Herr Beier

Telefon (09 31) 380-1183 Telefax (09 31) 380-2183 Zi.-Nr. H 196 Datum 08.09.2023

markus.beier@reg-ufr.bayern.de

Gemeinde Erlenbach bei Marktheidenfeld, Landkreis Main-Spessart
15. Änderung des Flächennutzungsplans
Aufstellung eines Bebauungsplans „Solarpark Am Buch“
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
hier: landesplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Erlenbach bei Marktheidenfeld führt ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans durch, um ein Sondergebiet für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auszuweisen. Die 1a-Solar-Projekt GmbH, Schweinfurt, möchte auf den Flurstücken Nrn. 11118 (TF), 11140 (TF), 11142, 11143, 11144, 11145, 11146, 11146/1 (TF), 11147, 11148, 11149, 11150, 11151, 11152, 11153, 11154, 11155, 11156, 11157, 11158, 11159, 11160, 11161, 11163 (TF), 11730, 11731, 11732, 11733, 11734, 11735, 11736, 11737, 11738, 11739, 11740, 11741, 11742, 11743 der Gemarkung Erlenbach bei Marktheidenfeld einen Solarpark im Umfang von ca. 33,6 ha errichten.

Im Parallelverfahren wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Am Buch“ aufgestellt.

Postfachadresse

Regierung von Unterfranken
Postfach 63 49
97013 Würzburg

Bankverbindung

BIC: BYLADEMM
IBAN: DE75700500000001190315

Hausadresse

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5
Haltestelle Neubaustraße

Dienstgebäude

H = Peterplatz 9
S = Stephanstraße 2
G = Georg-Eydel-Str. 13
A = Albert-Einstein-Str. 1
Hö = Hörleingasse 1
AN = Alfred-Nobel-Str. 20

Telefon

(09 31) 3 80 - 00

(09 31) 3 80 - 22 22

Fax

poststelle@reg-ufr.bayern.de

E-Mail

Internet

http://www.regierung.unterfranken.bayern.de

Sie erreichen uns in den Kernzeiten

Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Fr 8:30 - 12:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde nimmt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den Entwürfen für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und im Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzt sind. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Planungshilfe zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen für Städte, Gemeinden und Projektträger, die die Regierung von Unterfranken erstellt hat. Dadurch sollen geplante Freiflächen-Photovoltaikanlagen frühzeitig auf möglichst konfliktarme Standorte gelenkt werden. Die Planungshilfe ist auf der Homepage der Regierung von Unterfranken unter https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177670/eigene_leistung/el_00860/index.html abrufbar.

Aus der Planungshilfe geht hervor, dass das Plangebiet überwiegend in einem Bereich mit mittlerem Raumwiderstand (regionalplanerisch i.d.R. bedingt geeignete Flächen) liegt. Der südliche Bereich zeichnet sich durch einen geringen, der (süd-)östlich Randbereich der Baufläche hingegen durch einen hohen Raumwiderstand (regionalplanerisch i.d.R. nicht geeignete Flächen) aus. Die Bewertung des mittleren bzw. hohen Raumwiderstandes rührt insbesondere daher, dass es sich um landwirtschaftliche Böden mit einer hohen bzw. teilweise sogar sehr hohen natürlichen Ertragsfähigkeit (Acker- und Grünlandzahl 61-75 bzw. >75) handelt.

Zu der vorliegenden Planung stellen wir Folgendes fest:

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist gemäß Ziel 6.1.1 LEP durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient in der Folge dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz.

Gemäß den Grundsätzen B X 1.1 und 1.2 RP2 soll in allen Teilräumen der Region eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung angestrebt werden. Verstärkt soll dabei auf erneuerbare Energieträger abgestellt werden.

Die vorliegende Planung trägt diesen Festlegungen Rechnung.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. Grundsätze 7.1.3 LEP). Gemäß den Grundsätzen B X 5.1.1 und 5.1.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass eine Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen an vorbelasteten Standorten errichtet werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP).

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage liegt in einem Raum, der überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird und durch kleiner Waldgebiete untergliedert wird. Südwestlich des Vorhabenstandortes liegt der Siedlungsbereich der Gemeinde Erlenbach bei Marktheidenfeld. Der Abstand zum Siedlungsrand beträgt gut 500 m. Zwischen dem Siedlungsbereich und der Photovoltaikanlage verläuft eine Stromleitung. Vor diesem Hintergrund weist der Vorhabenbereich eine ansatzweise Vorbelastung auf.

Gegenwärtig wird der Vorhabenbereich landwirtschaftlich genutzt, wobei es sich überwiegend um Standorte sowohl hoher (Acker-/Grünlandzahl 61 – 75) als auch sehr hoher Ertragsfähigkeit (Acker-/ Grünlandzahl >75) handelt. Gemäß Grundsatz 5.4.1 LEP sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist daher besonderes Gewicht beizumessen.

Im Ergebnis ist das im Betreff genannte Vorhaben hinsichtlich der raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau erneuerbarer Energien grundsätzlich zu begrüßen. Seitens der Höheren Landesplanungsbehörde bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die Entwürfe für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan. Zur Frage einer Inanspruchnahme der Landwirtschaftsfläche ist die zuständige Fachstelle zu beteiligen.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Beier